

BL_GERICHTE 810 15 270 vom 2. März 2016

BL Gerichte, 2016-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_270

FR: BL_GERICHTE 810 15 270 du 2 mars 2016

IT: BL_GERICHTE 810 15 270 del 2 marzo 2016

Regeste

Rechtspflege Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde gegen Entscheide der KESB Rechtsverletzungen (Ziffer 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziffer 2) sowie die Unangemessenheit des Entscheids (Ziffer 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit volle Kognition zu.

E. 3

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.